



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Anwendung des allgemeinen Arbeitsrecht auch auf Betriebe in kirchlicher Trägerschaft

Aktuell seit 30.06.2026 17:38:44

### Angegeben von:

Zentralrat der Konfessionsfreien (R002762) am 25.06.2024

### Beschreibung:

Wir setzen uns dafür ein, dass auch die ca. 1,8 Mio. Beschäftigten der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft durch das allgemeine Arbeitsrecht vor Diskriminierung geschützt werden. Entsprechend fordern wir eine Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (insbes. § 118, Abs. 2) und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (insbes. § 9). Arbeitsrechtsrechtliche Regelungen der Kirchen sind nicht anzuerkennen, da auch Religionsgemeinschaften laut Artikel 140 GG „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ agieren müssen.

### Betroffene Interessenbereiche (6)

---

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen [alle RV hierzu]

Diversitätspolitik [alle RV hierzu]

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Rechtspolitik [alle RV hierzu]

Religion/Weltanschauung [alle RV hierzu]

säkulare Kultur- und Rechtspolitik

### Betroffene Bundesgesetze (3)

---

BetrVG [alle RV hierzu]

AGG [alle RV hierzu]

GG [alle RV hierzu]